



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/70.80-2

Drucksachen-Nr. XVIII-1745
03.02.2010

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Regionalausschuss I (Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	08.02.2010
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	22.02.2010
Bezirksversammlung	25.02.2010

Lärmimmissionen in der Susannenstraße

Kleine Anfrage von Michael Sauer (Fraktion DIE LINKE)

Lärm~~emissionen~~ sind unstrittig eines der Problemfelder, die Befürworter und Gegner der Erweiterung der Aussengastronomie in der Susannenstrasse sehen. Der nun vorliegende Entwurf einer Sondervereinbarung zwischen Bezirk Altona und den entwicklungswilligen Gastronomen will dieses Problem so regeln, dass einerseits das geltende [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) eingehalten und andererseits dem Anwohnerinteresse Genüge getan wird. Dies macht nur dann Sinn, wenn es verlässliche Bestandswerte und optionierte Grenzwerte gibt, weil nur dann der jeweilige Gastronom die Investition und ihre Konsequenzen bewerten kann und die Betroffenen Anwohner ein Kriterienkatalog haben mit dem sie die mögliche Einhaltung der Grenzwerte einfordern können.

Vor diesem Hintergrund und bevor Steuergelder möglicherweise ohne Realisierungschance verplant und beraubt werden, fragen wir:

1. Hat es in den vergangenen 5 Jahren Messungen in der Susannestrasse zu Lärmemissionen gegeben?
2. Wenn ja, wann über welchen Zeitraum und an welchen Standorten?
3. Auf welcher Grundlage fußen die lärmreduktionsfordernde Punkte in der Sondervereinbarung und was sind die Vor-Ort-Ausgangswerte – welche Toleranzen sind noch möglich, welche überschritten?
4. Gibt es ein gesichertes Lärm-Gutachten, das auch die Verdreifachung der Außengastronomie und deren Verlagerung zur akustischen Straßenmitte im Blick hatte?

5. Gibt es für Anwohner, Gewerbetreibende und Grundbesitzer Rechtsmittel, mit denen sie die vorgenannten Punkte einfordern können?
6. Haben solche Rechtsmittel einen Einfluss auf das momentane Umsetzungsverfahren?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Fragen 1. und 2.:

In den vergangenen fünf Jahren haben keine Lärmmessungen in der Susannenstraße stattgefunden, da keine Beschwerden vorlagen.

Zu Frage 3.:

Rechtsgrundlage für die Lärm-Prognose ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“. Gemäß Baustufenplan St.- Pauli und Bebauungsplan St. Pauli 34 liegt für die Susannenstraße die Ausweisung "Allgemeines Wohngebiet" vor.

Damit sind entsprechend o.g. Technischer Anleitung folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

- tagsüber von 06.00 bis 22.00 Uhr: 55 dB(A),
- nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr: 40 dB(A).

Im September 2009 hat das Bezirksamt Altona in einer überschlägigen Prognose berechnet, in welchem Umfang Außennutzung in der Susannenstraße vor dem Hintergrund von Lärmschutz möglich ist. Die Berechnungen haben gezeigt, dass eine Außennutzung nur in der Tageszeit, aber nicht nach dem Hamburger Senatsmodell möglich erscheint. Die Zahl der Personen wäre nach den bisherigen Berechnungen auf 10 zu beschränken. Für diese Nutzung wurden Beurteilungspegel von 64 dB(A) auf derselben Straßenseite und 55 dB(A) auf der gegenüberliegenden Straßenseite bei einer Nutzungsdauer von 11 Stunden berechnet. Für einen realistischen Nutzungsdaueransatz von 6 Stunden (12.00 bis 14.00 Uhr und 18.00 bis 22.00 Uhr) ergeben sich Werte von 59,5 und 53,2 dB(A).

In der Susannenstraße ist ein Tages-Immissionspegel von bis zu 60 dB(A) durch Verkehr und bisherige Nutzung bereits vorhanden. Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 6 Stunden würde die Außennutzung den bereits vorhandenen Geräuschpegel in der Susannenstraße nicht erhöhen. Durch die Forderung, die Außennutzung durch Sonnenschirme abzudecken, wird zusätzlich eine Reduzierung der Immissionspegel um ca. ein bis drei dB(A) erzielt werden.

Zu Frage 4.:

Es gibt die Prognose und die Möglichkeit des Bezirksamtes, bei auftretenden Anwohnerbeschwerden über das Immissionsschutzrecht eingreifen zu können.

Zu Frage 5.:

Anwohner und Gewerbetreibende können sich mit Beschwerden an das Bezirksamt Altona wenden, um eine immissionsschutzrechtliche Prüfung herbeizuführen. Im Vorwege war die überschlägige Prognose ausreichend für eine abschließende Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation.

Zu Frage 6.:

Beschwerden liegen bisher nicht vor.

Petitum:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen